

# Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Owingen für das Haushaltsjahr 2024

## I.

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Owingen am 12. Dezember 2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen		EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	13.320.416
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	13.154.395
1.3	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	166.021
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	303.702
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	303.702
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	469.723

2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen		
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	12.856.716
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	11.782.565
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.074.151
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.106.780
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.510.200
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 1.403.420
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 329.269
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	53.900
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	- 53.900
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 383.169

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 EUR

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0 EUR

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

400.000 EUR

## **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 325 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge; 340 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. 340 v.H.

Ausgefertigt:

Owingen, den 13. Dezember 2023  
gez. Henrik Wengert  
Bürgermeister

## **II.**

Das Landratsamt Bodenseekreis als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 16. Januar 2024 (Az. 02-902.41) die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. Dezember 2023 über die Haushaltssatzung 2024 bestätigt.

Da die Haushaltssatzung für 2024 keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, waren auch keine Genehmigungen erforderlich.

## **III.**

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan der Gemeinde Owingen für das Jahr 2024 gemäß § 81 Abs. 3 Gemeindeordnung an sieben Tagen, und zwar in der Zeit von Montag, 15. April 2024 bis einschließlich Dienstag, 23. April 2024 während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Owingen, Zimmer Nr. 204, öffentlich ausgelegt.

## **IV.**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Owingen, den 08. April 2024  
gez. Henrik Wengert  
Bürgermeister